

Fall 5: Der Gesundheitsbeten...

B und seine Ehefrau F gehören der religiösen Vereinigung des evangelischen Brüdervereins an. Zwar steht diese Glaubenslehre des B (und der F) ärztlichen Heilbehandlungen nicht völlig ablehnend gegenüber; sie hält es indes für besser, sich allein an Gott zu wenden, um eine Gesundung zu erreichen. Die nach der Geburt des vierten Kindes unter akutem Blutmangel leidende F lehnte es daher ab, sich ärztlichem Rat gemäß in eine Krankenhausbehandlung zu begeben und eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen. B unterließ es, seinen Einfluss auf seine Ehefrau im Sinne der ärztlichen Ratschläge geltend zu machen. B versuchte vielmehr gemeinsam mit F diese „gesundzubeten“. Die F, bis zuletzt bei klarem Bewusstsein, verstarb. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den B daher wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe. Auf seine Berufung hin, hob das LG diese Verurteilung auf und sprach ihn frei, da nicht nachzuweisen sei, dass der Tod der F durch die unterlassene Überführung verursacht worden sei. Auch eine unterlassene Hilfeleistung liege nicht vor, da der B sich nicht über den in voller geistiger Klarheit und Willensfähigkeit gefassten Entschluss der F, sich nicht behandeln zu lassen, habe hinwegsetzen dürfen. Die Revision der Staatsanwaltschaft vor dem OLG hatte jedoch Erfolg. Es verwies die Sache an das LG zurück, da dieses die Voraussetzungen des § 323c StGB verkannt habe: B sei aus der ehelichen Lebensgemeinschaft zu dem Versuch verpflichtet gewesen, die F zur Einwilligung in die notwendige Behandlung zu bewegen. Ein Verstoß gegen Art. 4 I GG liege darin nicht. Das LG verurteilte den B daraufhin zu einer Geldstrafe.

Verletzt das Urteil den B in seinem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG?

Hinweis: Fall angelehnt an BVerfGE 32, 98

Lösung Fall 5: Gesundheits...

Vorüberlegung: Gefragt ist hier allein nach einem Verstoß gegen Art. 4 I, II GG. Es sind damit keine verfassungsprozessualen Probleme anzusprechen. Auch Art. 2 I GG sollte in einem solchen Fall nicht erwähnt werden.

B wird durch das Urteil in seinem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG verletzt, sofern durch dieses in den Schutzbereich eingegriffen wurde (A, B) und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann (C).

A. Eröffnung des Schutzbereiches¹

I. Persönlicher Schutzbereich

Zunächst müsste der persönliche Schutzbereich eröffnet sein. Bei Art. 4 GG handelt es sich um ein „**Jedermann-Grundrecht**“. Die Religionsfreiheit ist folglich nicht allein Mitgliedern anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften, sondern auch den Angehörigen anderer religiöser Vereinigungen gewährleistet. B unterfällt damit als natürliche Person dem persönlichen Schutzbereich.

II. Sachlicher Schutzbereich

Zudem müsste das Handeln des B auch dem sachlichen Schutzbereich des Art. 4 I, II GG unterfallen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG stellt Art. 4 GG ein einheitliches Grundrecht der Glaubensfreiheit dar.² Glaubensfreiheit ist dabei die Freiheit, sich eine religiöse oder areligiöse Überzeugung von der **Stellung des Menschen in der Welt** und seiner **Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten** zu bilden und auch sich diesen Überzeugungen entsprechend zu verhalten.³ Geschützt ist also sowohl die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben (**forum internum**) sowie die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren und zu verbreiten (**forum externum**).⁴

Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, **sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten** und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. In diesem Fall beruft sich B auf seine Überzeugung, wonach eine Gesundung der F am besten durch Beten und starken Glauben an Gott erreicht werden kann. Es geht damit um seine Vorstellung von der Beziehung des Menschen zu Gott. Die aus diesen Gründen erfolgende Ablehnung einer Einflussnahme auf die F ist damit grds. von der Glaubensfreiheit umfasst. Problematisch könnte jedoch sein, dass die Glaubenslehre des B eine ärztliche Behandlung nicht zwingend untersagt. Er hätte die F mithin ohne einen Verstoß gegen diese Lehre zu einer Behandlung bewegen können. Geschützt sind von Art. 4 GG jedoch **nicht allein imperative (also verpflichtende) Glaubenssätze**.⁵ Das Grundrecht umspannt vielmehr auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen. Andernfalls würde das Grundrecht der Glaubensfreiheit sich nicht voll entfalten können. Das Verhalten des B unterfällt damit auch dem sachlichen Schutzbereich.

B. Eingriff

Durch das Urteil müsste auch in den Schutzbereich des Art. 4 I, II GG eingegriffen worden sein. Ein solcher Eingriff ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn ein rechtsförmiger Vorgang, der unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügtes, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot bewirkt wird, zu einer **Verkürzung**

¹ Lesenswert zu Art. 4 GG auch *Tillmanns*, Jura 2004, 619 ff.

² BVerfGE 108, 282 (294 ff.); E 105, 279 (293 ff.). Siehe auch *Morlok*, in: Dreier, GG-Kommentar Bd. 1, Art. 4 GG Rn 54.

³ *Schmidt*, Grundrechte Rn 375.

⁴ BVerfGE 32, 98 (106); *Jarass/Pieroth*, Art. 4 GG Rn 10.

⁵ BVerfGE 32, 98 (106).

grundrechtlicher Freiheiten führt.⁶ In diesem Fall wird durch das Urteil ein Verhalten des B, das in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt, pönalisiert. Es wird also eine **strafrechtliche Sanktion** an ein grds. geschütztes Verhalten geknüpft, die damit zu einer Verkürzung der grundrechtlichen Freiheit führt, da ein entsprechendes Verhalten verboten wird. Damit liegt in dem Strafurteil ein staatlicher Eingriff in die Religionsfreiheit.

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der durch das Urteil bewirkte Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, sofern er auf einer wirksamen Rechtsgrundlage (I) beruht und von dieser auch verfassungsgemäß Gebrauch gemacht wurde (II).

I. Verfassungsmäßige Rechtsgrundlage

1. Generelle Einschränkung des Art. 4 I, II

Fraglich ist zunächst, inwieweit Art. 4 I, II GG überhaupt einschränkbar ist. In Art. 4 GG selbst findet sich zunächst kein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt. Allerdings sieht **Art. 136 I WRV** (welcher über Art. 140 GG in das GG inkorporiert wurde) die Möglichkeit gesetzlicher Einschränkungen der Religionsfreiheit vor.⁷ Danach werden die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Wenn diese Formulierung auch von der üblichen Fassung eines Gesetzesvorbehalts abweicht, bedeutet sie inhaltlich nichts anderes: Wenn die durch Gesetz begründeten Pflichten nicht beschränkt werden, so bedeutet dies, dass diese gesetzlichen Pflichten die Religionsfreiheit einschränken können (= **einfacher Gesetzesvorbehalt**).⁸ Das **BVerfG** hingegen will diesen Gesetzesvorbehalt auf Art. 4 GG nicht anwenden und sieht die Religionsfreiheit folglich als vorbehaltlos gewährleistet an. Es begründet seine Auffassung vor allem mit der Überlegung, dass Art. 136 WRV durch Art. 4 I, II GG überlagert und daher in seiner Anwendung gesperrt werde.⁹ Wenn sich auch nicht bestreiten lässt, dass die Bestimmungen der WRV erst ganz zum Schluss der Beratungen des Parlamentarischen Rates in das GG inkorporiert wurden, so lässt sich gleichsam nicht leugnen, dass diese Regelungen durch diese Inkorporation vollwertiger Bestandteil des GG geworden sind.¹⁰ Eine Hierarchie der einzelnen GG-Normen besteht also nicht.¹¹ Damit ist die Überlagerungstheorie im Ergebnis abzulehnen. **Art. 4 I, II GG unterliegt iVm Art. 136 WRV einem einfachen Gesetzesvorbehalt.**¹² Das zugrundeliegende Gesetz (hier § 323c StGB) muss indes formell und materiell verfassungsgemäß sein.

Hinweis: Im Rahmen einer Klausur können Sie natürlich auch der Ansicht des BVerfG folgen. Allerdings fällt gerade Anfängern die Prüfung eines Grundrechts mit einfachem Gesetzesvorbehalt oftmals leichter. Es kann daher ratsam sein, sich der Gegenauffassung anzuschließen, zumal die Überlegung, wonach Art. 136 I WRV „vollwertiges Verfassungsrecht“ darstellt, ein leicht zu merkendes und dennoch überzeugendes Argument liefert.

2. formelle Verfassungsmäßigkeit des § 323c StGB

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 I Nr. 1 GG, wonach das Strafrecht in dessen konkurrierende Kompetenz fällt. Es besteht zudem eine Erforderlichkeit gemäß Art. 72 II GG zur Wahrung der Rechtseinheit. Auch sonstige formelle Mängel sind nicht ersichtlich.

⁶ BVerfGE 105, 279 (300); *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn 5; *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 137.

⁷ *Sachs*, Verfassungsrecht II, B 4 Rn 18.

⁸ *Sachs*, aaO; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG Bd. 1, Art. 4 GG Rn 75.

⁹ BVerfGE 33, 23 (31). Zustimmung auch *Morlok*, in: Dreier, GG Bd. 1, Art. 4 GG Rn 112; *Kokott*, in: *Sachs*, GG, Art. 4 GG Rn 83.

¹⁰ *Sachs*, Verfassungsrecht II, B 4 Rn 21; kritisch auch *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 307.

¹¹ Besonders deutlich *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG Bd. 1, Art. 4 GG Rn 76: „Diese Schrankenregelung ist als Verfassungsrecht ernst zu nehmen...“

¹² Ebenso *Jarass/Pieroth*, Art. 4 GG Rn 31; *Kästner*, JZ 1998, 981 f.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 323c StGB müsste auch materiell verfassungsgemäß sein, also die grundrechtliche Freiheit der Religionsausübung zum Schutze Hilfsbedürftiger nicht unverhältnismäßig einschränken. Gemäß § 323c StGB besteht eine Hilfespflicht nur dann, wenn die Hilfe dem Betroffenen den Umständen nach zumutbar war. Dieser **unbestimmte Rechtsbegriff** bietet dabei ausreichend Möglichkeit, die religiöse Überzeugung des Einzelnen in die Frage der Strafbarkeit mit einzubeziehen. Es besteht mithin die Möglichkeit für das Gericht, **die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls hinreichend zu berücksichtigen**. § 323c StGB ist daher materiell verfassungsgemäß.

Hinweis: § 323c StGB wurde an dieser Stelle sehr knapp untersucht, da an dessen grds. Verfassungsmäßigkeit keine Zweifel bestehen. Es wäre natürlich auch möglich, die Verhältnismäßigkeit eingehender zu untersuchen. Sie dürfen bei der Prüfung der Grundlage des Urteils jedoch keinesfalls mit der Situation des B im Fall argumentieren. Hier geht es allein um die Frage, ob § 323c StGB generell verfassungsgemäß ist.

II. Verfassungsmäßige Anwendung

Das Gericht müsste bei seinem Urteil § 323c StGB auch in verfassungsmäßiger Weise **im konkreten Fall** angewandt haben. Es müsste also insbesondere bei der Frage der Strafbarkeit des Verhaltens des B dessen religiösen Auffassungen in hinreichender Art und Weise beachtet haben. Das erscheint hier zweifelhaft. Zu berücksichtigen war an dieser Stelle, dass sich der B nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung gegen die staatliche Rechtsordnung aufgelehnt hat. Vielmehr sah er sich in einer Grenzsituation, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgebot in Widerstreit trat und er die Verpflichtung fühlte, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Wenn diese Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen zu missbilligen war, so ist sie doch **nicht mehr in dem Maße vorwerfbar**, dass es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen.¹³ **Kriminalstrafe** ist bei einer solchen Fallgestaltung **unter keinem Aspekt** (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) **eine adäquate Sanktion**. Das Verhalten des B war hier getragen von dem gegenseitigen Respekt gegenüber der Einstellung des Partners in einer Frage, in der es um Leben und Tod ging, und der subjektiven Gewissheit, dass diese Einstellung „richtig“ sei. In solchen Fällen kann strafrechtlich nicht gefordert werden, dass zwei Personen gleicher Glaubensrichtung aufeinander einwirken, um sich von der Gefährlichkeit ihrer glaubensmäßigen Entscheidung zu überzeugen. Das Gericht durfte in Anbetracht der Ausstrahlungswirkung des Art. 4 I, II GG auf § 323c StGB in diesem Fall folglich nicht davon ausgehen, dass das geforderte Verhalten dem B auch zumutbar war. Vielmehr **entfiel die Zumutbarkeit aufgrund der zu respektierenden religiösen Überzeugung** des B. Da das Gericht diese Wirkung verkannt hat, verletzte es die Religionsfreiheit des B, indem sie diesen wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilte.

C. Endergebnis

Das Urteil verletzt den B in seinem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG.

¹³ BVerfGE 32, 98 (109).